

Am 24.07.2023 wurde der Vorstand der Teilneh-  
 mergemeinschaft gewählt. Die ordentlichen Mit-  
 glieder sind:

- **Christel Engelke** (Vorsitzende)
- **Ulrich Frohn** (Ortsbürgermeister Züsch)
- **Dr. Thomas Kolling**
- **Peter Koltes** (Ortsbürgermeister  
Neuhütten)
- **Jens Rosar**

Der Vorstand wird, wenn notwendig, Ihre Prob-  
 leme an das DLR Mosel weiterleiten.

## Geplanter Verfahrensablauf

- Beginn der Neugestaltung der  
Ortslagenflurstücke
- Aufmessung der neuen Grenz-  
punkte und der Gebäude
- Wertermittlung der Grund-  
stücke
- Planwunschgespräche
- Planentwurf
- Vorlage des Flurbereinigungs-  
planentwurfes (Rohplanvor-  
lage)
- Vorlage des Flurbereinigungs-  
planes mit Besitzübergang



Haben Sie noch Fragen?  
 Dann rufen Sie uns an!

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
 (DLR) Mosel,  
 Abteilung Landentwicklung und  
 ländliche Bodenordnung

Tessenowstraße 6  
 54295 Trier

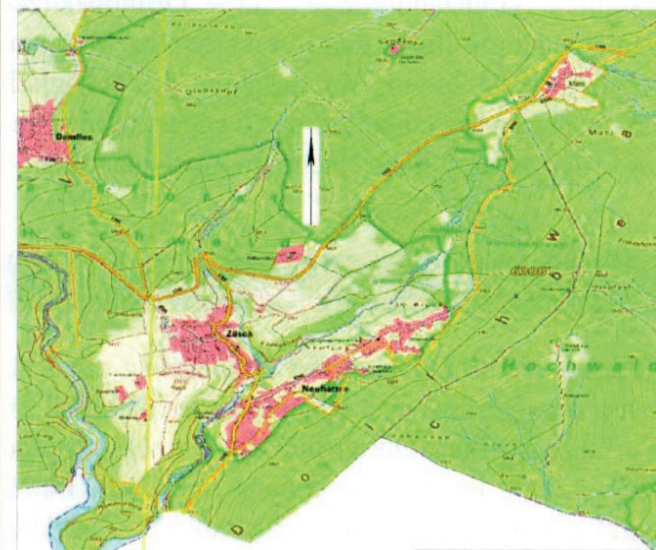
	☎ 0651-9776	Durchwahl
Zentrale		0
Verfahrensleiter:	<b>Simon Liefgen</b>	320
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung:	<b>Guido Junghanns</b>	248
Email:	guido.junghanns@dlr.rlp.de	
Sachbearbeiter Vermessung:	<b>Bert Kockelmann</b>	258
Email:	bert.kockelmann@dlr.rlp.de	
Sachgebietsleiterin Verwaltung:	<b>Heike Graul</b>	219
<b>FAX: 0651-9776-330</b>		



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentren  
 Ländlicher Raum

## Flurbereinigung Züsch - Neuhütten



### Informationsblatt zur Ortslagenregulierung

DLR MOSEL  
 Abteilung Landentwicklung und  
 ländliche Bodenordnung

Stand: August 2023

## Flurbereinigung Züsch - Neuhütten

Das Flurbereinigungsverfahren Züsch - Neuhütten wurde unter anderem eingeleitet, um die Eigentumsflächen innerhalb der Ortslage neu zu ordnen. Zu diesem Zwecke werden Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums (DLR) Mosel, Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung in den kommenden Wochen auf Sie zukommen, um die bestehenden Grenzen neu zu vermarken oder mögliche Grenzänderungen Ihres Grundbesitzes gemeinsam mit Ihnen und Ihren Grenznachbarn zu erörtern. Wir bitten Sie deshalb, diesbezüglich schon über Möglichkeiten der Neugestaltung, unter Einbeziehung Ihrer Nachbarn, nachzudenken.

### Ziel der Neuordnung

Ziel der Neuordnung in der Ortslage ist die Klärung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet. Durch die Neuvermessung und Vermarkung im Zusammenhang mit einer Grenzregulierung können baurechtswidrige Zustände beseitigt und mit Hilfe des Katasterwerkes eine einwandfreie rechtliche Grundlage für den Nachweis des Eigentums geschaffen werden. Die Ortsgemeinde erhält die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungs- und Gestaltungshoheit, die geplanten Maßnahmen der Dorffinnenentwicklung einvernehmlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu realisieren. Dies dient dem öffentlichen Interesse.

Hierzu bietet eine Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz beste Voraussetzungen.

## Grundsätze der Neugestaltung

Wichtiger Grundsatz der Neuordnung ist die Regelung des Eigentums entsprechend der **örtlichen, tatsächlichen Nutzung**. Dies bedeutet, dass sowohl bestehende Grenzüberbauungen als auch grenznahe Bebauungen dergestalt geregelt werden können, dass die Gebäude oder Grenzeinrichtungen zukünftig exakt auf der Grenze stehen, wodurch größte Rechtssicherheit bezüglich der Grenze erzielt werden kann.

Ein weiterer Grundsatz ist das **Herstellen des Einvernehmens bei Grenzregelungen** zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern.

### Möglichkeiten der Neugestaltung

1. Bestehende Knicke im Grenzverlauf können durch Grenzbegradigung unter weitgehender Beibehaltung der Flächengröße aufgehoben werden.
2. Zwischen Grenznachbarn können Flächen ausgeglichen werden, die in das jeweilige Nachbargrundstück hineinragen.
3. Grundstücke, die sich in gemeinsamen Eigentum befinden, können entsprechend den Miteigentumsanteilen aufgeteilt werden.
4. Bestehende mündliche oder schriftliche Grenzvereinbarungen, die weder vermessen noch notariell beurkundet wurden, können durch entsprechende Grenzziehungen eigentumsrechtlich geregelt werden.

5. Bestehende grundbuchlich gesicherte Auflassungsvormerkungen zur Sicherung des Erwerbes von Teilflächen an einem Grundstück können ebenfalls eigentumsrechtlich geregelt werden.
6. Grundstücke, die keinen Anschluss an einen öffentlichen Weg haben, können durch Ausweisung eines Weges oder durch eine dingliche Sicherung im Grundbuch zugänglich gemacht werden.
7. Grundstücke, die wegen ihrer Form nicht oder schlecht bebaubar sind, können durch Veränderung der Grenzen bezüglich ihrer Bebaubarkeit verbessert werden.

### Aktualisierung des Grundbuches

Es besteht auch die Möglichkeit, eingetragene Belastungen in Abteilung II und III des Grundbuches zu löschen, sofern hierzu die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, zum Beispiel, durch Vorlage des Todes- bzw. Heiratsnachweises bzw. der Löschungsbewilligung

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter des DLR.